

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 18. November 1969

94. Stück

- 874.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes bei nichtbuchführenden Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern
- 875.** Verordnung: Erlassung der Lehrberufsliste
- 876.** Verordnung: Erlassung von Richtlinien über die Führung von Lehrkursen zur Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten
- 877.** Verordnung: Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 — DVV. 1969
- 878.** Verordnung: Anwendbarerklärung der Teuerungszulagenverordnung 1969 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer
- 879.** Verordnung: Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen
- 880.** Bekanntmachung betreffend die Änderung der Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht des einjährigen Lehrganges und des zweijährigen Lehrganges der Bildungsanstalt für Erzieher

874. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Oktober 1969 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes bei nichtbuchführenden Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1. Der steuerpflichtige Umsatz und Gewinn der Lebensmitteleinzelhändler und Gemischtwarenhändler für die Kalenderjahre 1969 und 1970 ist, sofern weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 und eine Umsatzermittlung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959 ermöglichen, nach folgenden Durchschnittssätzen zu ermitteln:

A. Umsatzermittlung

Die Summe der Beträge der Wareneingänge, die nach den §§ 127 und 128 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, im Wareneingangsbuch aufzuzeichnen sind, zuzüglich jener Beträge, die sich auf Grund nachstehender Rohaufschlagsberechnungen ergeben, bildet den umsatzsteuerpflichtigen Jahresumsatz.

Warengruppe

Durchschnitts-
rohaufschlag
auf den
Warenein-
gangsbetrag

- | | |
|---|--------|
| I. (alle Waren, die in § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der Fassung des Art. I § 1 Z. 4 des Abgabenänderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 44, genannt sind) | 10—15% |
| II. (Brösel, Eier, Kaffeemittel, Schweineschmalz, Speiseöl, Margarine und sonstige Kunstspeisefette, Teigwaren, Wurst) | 21—30% |
| III. (alle übrigen Lebensmittel, Nahrungsmittel und Genußmittel) | 32—39% |
| IV. (alle nicht in die Gruppen I bis III fallenden Waren) | 32—44% |

Sinngemäß ist bei der Errechnung der Umsatzsteuervorauszahlungen für die Kalenderjahre 1970 und 1971 vorzugehen.

B. Gewinnermittlung

Der steuerpflichtige Gewinn ist zu ermitteln bei Betrieben, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, mit 4—9%
bei Betrieben, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, mit 6—12%
des nach Abschnitt A sich ergebenden steuerpflichtigen Jahresumsatzes.

§ 2. Die Entscheidung über die im Einzelfall bei der Errechnung der Umsatzsteuervorauszahlungen und Umsatzermittlung anzuwendenden Rohaufschläge und den in Betracht kommenden Reingewinnsatz hat das Finanzamt nach Einholung eines Gutachtens der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bereich das Unternehmen betrieben wird, über den anzuwendenden Rohaufschlag und Reingewinnsatz zu treffen.

§ 3. (1) Wurde die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum nach Durchschnittssätzen durchgeführt, so sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Veranlagungen nach Durchschnittssätzen für alle folgenden Veranlagungszeiträume bis Ende jenes Kalenderjahres durchzuführen, in dem der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitteilt, daß er ab dem Beginn des folgenden Jahres wieder ordnungsmäßige Aufzeichnungen führt.

(2) Betreibt der Lebensmitteleinzelhändler oder Gemischtwarenhändler nebenbei auch eine Tankstelle, eine Tabaktrafik oder den Einzelhandel mit Brennmaterialien, so schließt dies die Anwendung der Durchschnittssätze nicht aus. Der Umsatz und Gewinn aus einem solchen Nebenbetrieb sind nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 und des Einkommensteuergesetzes 1967 zu ermitteln.

§ 4. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach den Durchschnittssätzen (§ 1) hat zu unterbleiben

- a) bei Betrieben, in denen keine fremde vollwertige Arbeitskraft beschäftigt ist, wenn der sich auf Grund der Durchschnittssätze ergebende Umsatz mehr als 600.000 S oder der Gewinn mehr als 72.000 S beträgt;
- b) bei Betrieben, in denen mindestens eine fremde vollwertige Arbeitskraft beschäftigt ist, wenn der sich auf Grund der Durchschnittssätze ergebende Umsatz mehr als 800.000 S oder der Gewinn mehr als 72.000 S beträgt.

§ 5. Die Pflicht zur Führung von Lohnkonten gemäß § 58 des Einkommensteuergesetzes 1967 wird durch die Anwendung der Durchschnittssätze (§ 1) nicht berührt.

§ 6. Steuerpflichtige, bei denen die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus dem Lebensmitteleinzelhandel (Gemischtwarenhandel) nach Durchschnittssätzen vorzunehmen ist (§ 1), haben in der Steuererklärung die Beträge der Wareneingänge in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zergliedert nach den im § 1 Abschnitt A Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Warengruppen anzugeben.

Koren

375. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Oktober 1969, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich des Lehrberufes Binnenschiffer gemäß § 35 Z. 1 des Berufsausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen — verordnet:

§ 1. Die Lehrberufe, die Dauer der Lehrzeit dieser Lehrberufe, die mit den betreffenden Lehrberufen verwandten Lehrberufe und das Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes auf die Dauer der Lehrzeiten dieser verwandten Lehrberufe werden in der Anlage (Lehrberufsliste) festgesetzt. /.

§ 2. Durch die Lehrberufsliste gemäß § 1 wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Mitterer

Anlage
(Lehrberufsliste)

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Appreteur (Baumwoll-, Schafwoll-, Seidenappreteur)	2	—	—
Bäcker	3	—	—
Bandagist	3	Miedererzeuger.	3
Bauschlosser	3	Schlosser, Stahlbaus Schlosser	2 2
Beinschneider	2	Fächermacher, Kammacher und Haarschmuckerzeuger	2 2
Betonbauer	3	Betonwarenerzeuger, Maurer	2 3
Betonwarenerzeuger	3	Betonbauer, Kunststeinerzeuger	2 2
Betriebselektriker	3 1/2	Blitzschutzbauer, Elektroinstallateur, Starkstrommonteur	2 3 1/2 3 1/2
Betriebsschlosser	3 1/2	Schlosser	3 1/2
Bettwarenerzeuger	2	—	—
Binder (Böttcher)	3	Skihersteller	2
Binnenschiffer	2	—	—
Blasinstrumentenerzeuger	3	Blechblasinstrumentenerzeuger, Holzblasinstrumentenerzeuger	3 3
Blechblasinstrumentenerzeuger	3	Blasinstrumentenerzeuger	3
Blechner	3	Karosseriespengler, Spengler	3 3
Blitzschutzbauer	2	Elektroinstallateur	1
Bonbon- und Konfektmacher	3	—	—
Bootbauer	3	Faltbootbauer	2
Brauer und Mälzer	3	—	—
Bronzewarenerzeuger	3	Gürtler	2
Brunnenmacher	3	Tiefbohrer	3
Buchbinder	3	Futteralmacher (Etui- und Kassetten- erzeuger), Kartonagewarenerzeuger	3 3
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler	3	Buchhändler, Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann,	3 3 3

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
		Großhandelskaufmann,	3
		Industriekaufmann,	3
		Kunsthändler,	3
		Musikalienhändler	3
Buchhändler	3	Bürokaufmann,	3
		Buch-, Kunst- und Musikalienhändler,	3
		Einzelhandelskaufmann,	3
		Großhandelskaufmann,	3
		Industriekaufmann,	3
		Kunsthändler,	3
		Musikalienhändler	3
Büchsenmacher	3	Waffenmechaniker	3
Bürokaufmann	3	Einzelhandelskaufmann,	3
		Großhandelskaufmann,	3
		Industriekaufmann	3
Büromaschinenmechaniker	3 ¹ / ₂	Feinmechaniker,	3 ¹ / ₂
		Mechaniker,	3 ¹ / ₂
		Nähmaschinenmechaniker	3 ¹ / ₂
Bürstenmacher	2	Bürsten- und Pinselmacher	2
Bürsten- und Pinselmacher	3	Bürstenmacher,	2
		Pinselmacher	2
Chemielaborant	3 ¹ / ₂	Chemiewerker,	1
		Physiklaborant	1
Chemiewerker	3	Chemielaborant,	1
		Seifensieder	3
Chemischputzer (Kleiderreiniger)	3	—	—
Chirurgieinstrumentenerzeuger	3	Chirurgiemechaniker	3
Chirurgiemechaniker	3 ¹ / ₂	Chirurgieinstrumentenerzeuger	3
Dachdecker	3	—	—
Damenfilzhutmacher	2	Damenfilzhutmacher und Strohhuter-	
		zeuger,	2
		Hutmacher,	2
		Modisten,	2
		Strohhuterzeuger	2
Damenfilzhutmacher und Strohhuter-		Damenfilzhutmacher,	2
zeuger	3	Hutmacher,	2
		Modisten,	2
		Strohhuterzeuger	2
Damenkleidermacher	3	Herrenkleidermacher	3
Dessinateur für Stoffdruck	3	—	—
Destillateur	3	—	—
Diamantschleifer	3	Edelsteinschleifer	3

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Drechsler	3	Beinschneider,	2
		Galanteriedrechsler,	3
		Holzdrechsler,	3
		Knopfmacher,	2
		Kunststoffverarbeiter,	3
		Pfeifenschneider (Rauchrequisitenhersteller)	3
Dreher	3	Fräser und Hobler,	2
		Mechaniker,	3
		Schlosser	3
Drogist	3	Bürokaufmann,	3
		Einzelhandelskaufmann,	3
		Großhandelskaufmann,	3
		Industriekaufmann	3
Drucker	4	—	—
Druckformenhersteller	4	—	—
Druckstöcke- und Druckträgererzeuger	4	—	—
Edelsteinschleifer	3	Diamantschleifer,	3
		Juwelier	3
Einzelhandelskaufmann	3	Bürokaufmann,	3
		Großhandelskaufmann,	3
		Industriekaufmann	3
Elektroinstallateur	3 ¹ / ₂	Betriebselektriker,	3 ¹ / ₂
		Blitzschutzbauer,	2
		Starkstrommonteur	3 ¹ / ₂
Elektromaschinenbauer	3 ¹ / ₂	Elektromechaniker	3 ¹ / ₂
Elektromechaniker	3 ¹ / ₂	Büromaschinenmechaniker,	3 ¹ / ₂
		Elektromaschinenbauer,	3 ¹ / ₂
		Elektromechaniker für Schwachstrom,	3 ¹ / ₂
		Elektromechaniker für Starkstrom,	3 ¹ / ₂
		Fernmeldemonteur,	3 ¹ / ₂
		Kühlmaschinenmechaniker,	3 ¹ / ₂
		Meß- und Regelmechaniker,	3 ¹ / ₂
		Nähmaschinenmechaniker,	3 ¹ / ₂
Radiomechaniker	3 ¹ / ₂		
Elektromechaniker für Schwachstrom	3 ¹ / ₂	Elektromechaniker,	3 ¹ / ₂
		Elektromechaniker für Starkstrom	2
		Fernmeldemonteur	3 ¹ / ₂
Elektromechaniker für Starkstrom	3 ¹ / ₂	Elektromaschinenbauer,	3 ¹ / ₂
		Elektromechaniker,	3 ¹ / ₂
		Elektromechaniker für Schwachstrom	2
Emaillieur	3	—	—
Fächermacher	2	Beinschneider,	2
		Kammacher und Haarschmuckerzeuger	2
Färber	3	—	—

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Fahrradmechaniker	3 1/2	Mechaniker	3 1/2
Fahrzeugschmied (Wagenschmied)	3	Karosseriebauer, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenbauer, Schlosser, Schmied	3 3 3 3 3
Fahrzeugaupazierer (Fahrzeugsattler)	3	Sattler und Riemer, Tapezierer und Bettwarenerzeuger	3 3
Faltbootbauer	2	Bootbauer	2
Feilenhauer	3	—	—
Feinmechaniker	3 1/2	Büromaschinenmechaniker, Mechaniker, Nähmaschinenmechaniker, Uhrmacher, Werkzeugmacher	3 1/2 3 1/2 3 1/2 3 1/2 3 1/2
Feinoptiker	3 1/2	Optiker	3 1/2
Fernmeldemonteur	3 1/2	Elektromechaniker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Meß- und Regelmechaniker, Radiomechaniker	3 1/2 3 1/2 3 1/2 3 1/2
Figurenkeramformer	2	Geschirrkeramformer, Keramformer	2 2
Flachdrucker	4	Drucker	2
Flachglasschleifer	3	Glaser, Glasschleifer und Glasbeleger	3 3
Fleischer	3	Pferdefleischer	3
Formenbauer	3	Modellschlosser, Modelltischler (Formentischler), Werkzeugmacher	3 3 3
Formenbauer für Kunststoff- und Kautschukverarbeitung	3	Modellschlosser, Werkzeugmacher	3 3
Formenstecher	3	Graveur, Guillocheur, Notenstecher	3 3 3
Former und Gießer	3	Gelbgießer, Metall- und Eisengießer	3 3
Formschmied	3	Schmied	3
Fräser und Hobler	3	Dreher	3
Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtner	3	Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	3
Friseur und Perückenmacher	3	Fußpfleger, Schönheitspfleger (Kosmetiker)	2 2
Fußpfleger	2	—	—

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Futteralmacher (Etui- und Kassetten- erzeuger)	3	Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger	3 3
Gablonzerwarenerzeuger	3	Gürtler	2
Galanteriedrechsler	3	Holzdrechsler	3
Galvaniseur	3	Metall- und Stahlschleifer und Galva- niseur	3
Gasinstallateur	3	Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Kupferschmied, Mechaniker, Rohrverleger, Schlosser, Spengler, Wasserleitungsinstallateur	3 3 3 3 3 3 3
Gas- und Wasserleitungsinstallateur	3	Gasinstallateur, Kupferschmied, Mechaniker, Rohrverleger, Schlosser, Spengler, Wasserleitungsinstallateur, Zentralheizungsbauer	3 3 3 3 3 3 3
Gelbgießer	3	Metall- und Eisengießer	3
Geschirrkeraformer	2	Figurenkeraformer, Keraformer	2 2
Getreidemüller	3	—	—
Glasbläser und Glasinstrumenten- erzeuger	3	—	—
Glaser	3	Flachglasschleifer, Glasgraveur und Similiseur, Glasschleifer und Glasbeleger	3 3 3
Glasschleifer und Glasbeleger	3	Flachglasschleifer, Glaser	3 3
Glasgraveur und Similiseur	3	Hohlglasveredler	3
Glaserzeuger	3	—	—
Glasmaler	2	Keramaler, Maler für Industrieerzeugnisse, Porzellanmaler	2 2 2
Gold-, Silber- und Metallschläger	3	—	—
Gold- und Silberschmied	3 ¹ / ₂	Graveur, Gürtler, Juwelier	3 3 3 ¹ / ₂
Gold- und Silbersticker	2	Gold-, Silber- und Perlensticker, Handsticker, Maschinesticker	2 2 2

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Gold-, Silber- und Perlensticker	3	Gold- und Silbersticker,	2
		Handsticker,	2
		Maschinesticker	2
Graveur	3	Formenstecher,	3
		Guillocheur,	3
		Notenstecher	3
Großhandelskaufmann	3	Bürokaufmann,	3
		Einzelhandelskaufmann,	3
		Industriekaufmann	3
Großmaschinesticker	2	Maschinesticker	2
Großuhrenmacher	3	Schlosser	3
Guillocheur	3	Formenstecher,	3
		Graveur,	3
		Notenstecher	3
Gürtler	3	Bronzewarenerzeuger,	3
		Metalldrucker,	3
		Schlosser	3
Hafner	3	Keramiker (Töpfer),	2
		Ofensetzer,	3
		Platten- und Fliesenleger	3
Hammerschmied	3	Schmied,	2
		Zeugschmied	3
Handschuhmacher	3	Säckler (Lederbekleidungserzeuger)	3
Handsticker	2	Gold- und Silbersticker,	2
		Gold-, Silber- und Perlensticker	2
Harmonikamacher	3	Harmonienerzeuger,	3
		Harmonienerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten,	3
		Orgelbauer	3
Harmonienerzeuger	3	Harmonienerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten,	3
		Harmonikamacher,	3
		Orgelbauer	3
Harmonienerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten	3	Harmonienerzeuger,	3
		Harmonikamacher,	3
		Orgelbauer	3
Herrenkleidermacher	3	Damenkleidermacher	3
Hochdrucker	4	Drucker	2
Hohlglasmacher	3	—	—
Hohlglasfeinschleifer (Kugler)	3	Hohlglasveredler	3
Hohlglasflächenschleifer	3	Hohlglasveredler	3
Hohlglasveredler	3	Glasgraveur und Similiseur,	3
		Hohlglasfeinschleifer (Kugler),	3
		Hohlglasflächenschleifer	3
Holzbildhauer	3	Holz- und Steinbildhauer	2

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Holz- und Steinbildhauer	3	Holzbildhauer, Steinbildhauer, Steinmetz	3 3 2
Holzblasinstrumentenerzeuger	3	Blasinstrumentenerzeuger	3
Holzdrechsler	3	Drechsler, Galanteriedrechsler	3 3
Holzformenbauer für die Glaserzeugung	3	Modelltischler (Formentischler)	2
Hotel- und Gastgewerbeassistent	3	—	—
Hufschmied (Huf- und Klauenbeschlag)	3	Schmied	3
Hutmacher	2	Damenfilzhutmacher, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger, Modisten, Strohhuterzeuger	2 2 2 2
Hüttenwerker	3	—	—
Industriekaufmann	3	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann	3 3 3
Juwelier	3 ^{1/2}	Edelsteinschleifer, Gold- und Silberschmied	3 3 ^{1/2}
Kachelhersteller	2	Keramformer	2
Kälte-, Wärme- und Schallisolierer	3	—	—
Kammacher und Haarschmuckerzeuger	2	Beinschneider, Fächermacher	2 2
Kappenmacher	2	—	—
Karosseriebauer	3	Karosseriespengler, Schlosser, Schmied, Spengler	3 3 3 3
Karosseriespengler	3	Blechner, Karosseriebauer, Spengler	3 3 3
Kartolithograph	4	—	—
Kartonagewarenherzeuger	3	Buchbinder, Futteralmacher (Etui- und Kassettenherzeuger), Verpackungsmittelmechaniker	3 3 3
Kellner	3	—	—
Keramformer	2	Figurenkeramformer, Geschirrkeraformer, Keramiker (Töpfer)	2 2 2
Keramiker (Töpfer)	2	Kachelhersteller, Keramformer, Kerammodellabgießer, Steinzeugformer, Technokeramformer	2 2 2 2 2

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Keramalmaler	2	Glasmaler, Maler für Industrieerzeugnisse, Porzellanmaler	2 2 2
Kerammodellabgießer	2	Keramiker (Töpfer)	2
Kesselschmied	3	Kupferschmied	3
Klaviermacher	3 1/2	—	—
Knopfmacher	2	Drechsler	2
Koch	3	—	—
Korb- und Möbelflechter	3	—	—
Kraftfahrzeugelektriker	3	—	—
Kraftfahrzeugmechaniker	3 1/2	Fahrradmechaniker, Karosseriebauer, Kraftfahrzeugelektriker, Landmaschinenbauer, Luftfahrzeugmechaniker, Mechaniker, Schlosser, Schmied	3 1/2 3 3 3 1/2 3 1/2 3 1/2 3 1/2 3
Kühlmaschinenmechaniker	3 1/2	Elektromechaniker, Mechaniker	2 3 1/2
Kunstblumenerzeuger und Federnschmücker	2	—	—
Kunsthändler	3	Buchhändler, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Musikalienhändler	3 3 3 3 3 3 3
Kunststeinerzeuger	3	Betonwarenerzeuger, Terrazzomacher	2 2
Kunststoffapparatebauer und -auskleider	3	Vulkaniseur	3
Kunststoffverarbeiter	3	Drechsler	3
Kupferdrucker	4	Drucker	2
Kupferschmied	3 1/2	Kesselschmied	3
Kürschner	3	—	—
Lackierer	3	Maler und Anstreicher, Metallackierer	1 3
Landmaschinenbauer	3 1/2	Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinenschlosser, Schlosser, Schmied, Wagner	3 1/2 3 1/2 3 1/2 3 3
Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	3	Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtner	3
Lebzelter	2	Zuckerbäcker (Konditor)	2

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner	3	Sattler und Riemer, Taschner	3 3
Leder- und Lederwarenfärber	2	—	—
Lithograph (Phototonätzer)	4	—	—
Luftfahrzeugmechaniker	3 ¹ / ₂	Kraftfahrzeugmechaniker	3 ¹ / ₂
Maler und Anstreicher	3	Lackierer	1
Maler für Industrieerzeugnisse	3	Glasmaler, Kerammaler, Porzellanmaler	2 2 2
Maschinenschlosser	3 ¹ / ₂	Betriebsschlosser, Dreher, Landmaschinenbauer, Mechaniker, Schlosser, Schmied, Werkzeugmacher	2 3 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 2
Maschinsticker	2	Gold- und Silbersticker, Gold-, Silber- und Perlensticker, Großmaschinsticker	2 2 2
Maschinstricker	3	Strickeinrichter, Wirker	3 3
Masseur	2	—	—
Maurer	3	Betonbauer	3
Mechaniker	3 ¹ / ₂	Büromaschinenmechaniker, Dreher, Fahrradmechaniker, Feinmechaniker, Kraftfahrzeugmechaniker, Kühlmaschinenmechaniker, Maschinenschlosser, Meß- und Regelmechaniker, Nähmaschinenmechaniker, Schlosser, Uhrmacher, Verpackungsmittelmechaniker, Werkzeugmacher	3 ¹ / ₂ 3 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 2 3 ¹ / ₂
Meß- und Regelmechaniker	3 ¹ / ₂	Elektromechaniker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Fernmeldemonteur, Mechaniker, Radiomechaniker	3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂ 3 ¹ / ₂
Messerschmied	3	—	—
Metalldrucker	3	Gürtler	2
Metall- und Eisengießer	3	Former und Gießer, Gelbgießer	3 3
Metallackierer	3	Lackierer	3
Metall- und Stahlschleifer und Galvaniseur	3	Galvaniseur, Metall- und Stahlschleifer	3 3

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Metall- und Stahlschleifer	3	Metall- und Stahlschleifer und Galvaniseur	3
Metallzieher	3	Maschinenschlosser	3
Miedererzeuger	3	Bandagist	1
Modellschlosser	3	Formenbauer, Werkzeugmacher	3 3
Modelltischler (Formentischler)	3	Formenbauer, Holzformenbauer für die Glaserzeugung	3 3
Modisten	3	Damenfilzhutmacher, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger, Hutmacher, Strohhuterzeuger	2 2 2 2
Molker und Käser	3	—	—
Mühlenbauer	3	—	—
Musikalienhändler	3	Buchhändler, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Kunsthändler	3 3 3 3 3 3
Nähmaschinenmechaniker	3 $\frac{1}{2}$	Feinmechaniker, Mechaniker	3 $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$
Nagelschmied	3	—	—
Naturblumenbinder und -händler	3	—	—
Notenstecher	4	Graveur	3
Oberteilherrichter	2	Schuhmacher	2
Obst- und Gemüsekonservierer	2	—	—
Ofensetzer	3	Hafner	3
Optiker	3 $\frac{1}{2}$	Feinoptiker	3 $\frac{1}{2}$
Orgelbauer	3 $\frac{1}{2}$	Harmonienerzeuger, Harmonienerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten, Harmonikamacher	3 3 3
Orthopädiemechaniker	3 $\frac{1}{2}$	—	—
Papiermacher	3	—	—
Perlmutterdrechsler	2	—	—
Pfeifenschneider (Rauchrequisitenhersteller)	3	Galanteriedrechsler	3
Pferdefleischer	3	Fleischer	3
Pflasterer	3	—	—
Photograph	3	Photolaborant	2
Photogravurzeichner	2	—	—
Photolaborant	2	Photograph	2

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Physiklaborant	3 ¹ / ₂	Chemielaborant,	1
		Werkstoffprüfer (Physik)	1
Pinselmacher	2	Bürsten- und Pinselmacher	2
Platten- und Fliesenleger	3	Hafner	3
Polsterer	3	Tapezierer und Bettwarenerzeuger	3
Porzellanmaler	2	Glasmaler,	2
		Kerammmaler,	2
		Maler für Industrieerzeugnisse	2
Posamentierer	3	—	—
Präparator	3	—	—
Radiomechaniker	3 ¹ / ₂	Elektromechaniker,	3 ¹ / ₂
		Fernmeldemonteur,	3 ¹ / ₂
		Meß- und Regelmechaniker	3 ¹ / ₂
Rauchfangkehrer	3	—	—
Rauhwarenzurichter und -färber	3	—	—
Reisebüroassistent	3	—	—
Reproduktionsphotograph	4	—	—
Rohrverleger	3	Gasinstallateur,	2
		Gas- und Wasserleitungsinstallateur,	2
		Schlosser,	2
		Wasserleitungsinstallateur,	2
		Zentralheizungsbauer	2
Rotgerber	3	Weiß- und Sämischgerber	3
Säckler (Lederbekleidungserzeuger)	3	Handschuhmacher	3
Sägenhersteller	3	—	—
Säger	3	—	—
Sattler und Riemer	3	Fahrzeugtapezierer (Fahrzeugsattler),	3
		Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner	3
Schäfter	2	Holzdrehler	2
Schildermaler (Schilderhersteller)	3	Lackierer,	2
		Maler und Anstreicher	2
		Metallackierer,	2
		Vergolder und Staffierer	2
Schiffbauer	3	—	—
Schiffszimmerer	3	Wagner,	1
		Zimmerer	3
Schirmmacher	2	—	—
Schlaginstrumentenerzeuger	2	—	—
Schlosser	3 ¹ / ₂	Bauschlosser,	2
		Betriebsschlosser,	3
		Dreher,	3
		Fahrzeugschmied,	3
		Gas- und Wasserleitungsinstallateur,	2
		Großuhrenmacher,	3
		Gürtler,	2
		Karosseriebauer,	3

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
		Kraftfahrzeugmechaniker,	3 ¹ / ₂
		Landmaschinenbauer,	3 ¹ / ₂
		Maschinenschlosser,	3 ¹ / ₂
		Mühlenbauer,	3
		Schmied,	3
		Siebmacher und Gitterstricker,	3
		Stahlbauschlosser,	2
		Zentralheizungsbauer,	3
		Zeugschmied	3
Schönheitspfleger (Kosmetiker)	2	—	—
Schmied	3	Fahrzeugschmied,	3
		Formschmied,	3
		Hammerschmied,	3
		Hufschmied (Huf- und Klauenbeschlag),	3
		Karosseriebauer,	3
		Landmaschinenbauer,	3
		Schlosser,	3
		Zeugschmied	3
Schriftgießer und Stereotypeur	4	Stereotypeur und Galvanoplastiker	2
Schuhmacher	3	Oberteilherrichter	2
Schweißer	3	—	—
Segelflugzeugbauer	3	—	—
Seifensieder	3	Chemiewerker	3
Seiler	2	—	—
Setzer	4	—	—
Siebdrucker	4	Drucker	2
Siebmacher und Gitterstricker	3	—	—
Skihersteller	2	Binder (Böttcher),	2
		Tischler,	1
		Wagner	2
Spalierer	2	Tapezierer und Bettwarenerzeuger	2
Spediteur	3	—	—
Spengler	3	Blechner,	3
		Gas- und Wasserleitungsinstallateur,	2
		Karosseriebauer,	3
		Karosseriespengler	3
Spielzeughersteller	2	—	—
Spinner	2	—	—
Sportgerätehersteller	2	Wagner	2
Stahlbauschlosser	3	Bauschlosser,	2
		Schlosser	2
Stampiglienhersteller	2	Setzer	1
Starkstrommonteur	3 ¹ / ₂	Blitzschutzbauer,	2
		Elektroinstallateur	3 ¹ / ₂
Steinbildhauer	3	Holz- und Steinbildhauer,	2
		Steinmetz	3
Steinholzleger und Spezialstrichhersteller	2	Terazzomacher	2

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Steinmetz	3	Holz- und Steinbildhauer, Steinbildhauer	2 3
Steinzeugformer	3	Keramiker (Töpfer)	2
Stereotypeur und Galvanoplastiker	4	Schriftgießer und Stereotypeur	2
Stickerezeichner	2	—	—
Stoffdrucker	3	—	—
Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger	3	—	—
Strickeinrichter	3	Maschinstricker	3
Strohutterzeuger	2	Damenfilzhutmacher, Damenfilzhutmacher und Strohhut- erzeuger, Hutmacher, Modisten	2 2 2 2
Stukkateur	3	—	—
Tapezierer und Bettwarenerzeuger	3	Bettwarenerzeuger, Fahrzeugaupazierer (Fahrzeugsattler), Polsterer, Spalierer	2 3 3 2
Taschner	3	Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner	3
Technischer Zeichner	3	—	—
Technokeramformer	3	Keramiker (Töpfer)	2
Terazzomacher	3	Steinholzleger und Spezialestrichher- steller	2
Textilmechaniker in der Spinnerel	3	—	—
Textilmechaniker in der Weberei	3	—	—
Textilmusterzeichner	2	—	—
Tiefbohrer	3	Brunnenmacher	3
Tiefdruckformenhersteller	4	Kupferdrucker	4
Tierpfleger	3	—	—
Tischler	3	Wagner	1
Uhrmacher	4	Feinmechaniker, Mechaniker	3 ^{1/2} 3 ^{1/2}
Universalhärter	3	—	—
Vergolder und Staffierer	3	—	—
Verpackungsmittelmechaniker	3	Kartonagewarenerzeuger, Mechaniker	3 2
Vulkaniseur	3	—	—
Waagenhersteller	3	Elektromechaniker für Schwachstrom, Feinmechaniker, Mechaniker, Schlosser	2 2 2 2
Wachszieher (Wachswarenerzeuger)	2	—	—
Wäschenäher	2	Wäschewarenerzeuger	2

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf
Wäscher und Wäschebügler	2	—	—
Wäschewarenhersteller	3	Wäschenäher, Wäschezusneider	2 2
Wäschezusneider	2	Wäschewarenhersteller	2
Waffen- und Munitionshändler	3	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	3 3 3 3
Waffenmechaniker	3	Büchsenmacher	3
Wagner	3	Karosseriebauer, Landmaschinenbauer, Skihersteller, Tischler, Zimmerer	3 3 2 1 1
Wasserleitungsinstallateur	3	Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Kupferschmied, Mechaniker, Rohrverleger, Schlosser, Spengler	3 3 3 3 3 3 3
Weber	2	—	—
Weiß- und Sämischgerber	3	Rotgerber	3
Werkstoffprüfer (Physik)	3	Physiklaborant	1
Werkzeugmacher	3 ^{1/2}	Feinmechaniker, Mechaniker, Modellschlosser	3 ^{1/2} 3 ^{1/2} 3
Wirker	3	Maschinstricker, Wirkeinrichter	3 3
Wirkeinrichter	3	Wirker	3
Zahntechniker	4	—	—
Zentralheizungsbauer	3	Rohrverleger	3
Zeugschmied	3	Hammerschmied, Schmied	3 3
Zimmer- und Gebäudereiniger	2	—	—
Zimmerer	3	Schiffszimmerer, Wagner	3 1
Zinngießer	3	Gelbgießer, Metall- und Eisengießer	3 3
Ziseleur	3	—	—
Zuckerbäcker (Konditor)	3	Bonbon- und Konfektmacher, Lebzelter	2 2

376. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1969, mit der Richtlinien über die Führung von Lehrkursen zur Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten erlassen werden

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969 wird verordnet:

Fortbildung

§ 1. Lehrkurse zur Vertiefung der Kenntnisse im Krankenpflegefachdienst oder in den medizinisch-technischen Diensten (Fortbildungskurse) dürfen nur an Krankenanstalten eingerichtet werden, welche die zur Fortbildung notwendigen Einrichtungen besitzen und mit den zur Erreichung des Kurszieles erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

§ 2. Jeder Fortbildungskurs hat unter ärztlicher Leitung zu stehen. Zum Kursleiter darf nur ein Arzt bestellt werden, der die hiefür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Für die zu seinem Stellvertreter bestimmte Person gelten die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie für den Leiter. Dem Leiter des Fortbildungskurses obliegt die Lenkung und Beaufsichtigung des gesamten Kursbetriebes.

§ 3. Zur Betreuung der Kursteilnehmer(innen) und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht ist eine diplomierte Krankenpflegeperson bzw. eine in den medizinisch-technischen Diensten ausgebildete, diplomierte Person zu bestellen. Für diese Funktion dürfen nur solche Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung eines Stellvertreters (einer Stellvertreterin) ist zulässig.

§ 4. Als Lehr- und Hilfskräfte dürfen nur bestellt werden:

- a) Ärzte, welche die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktische Ärzte oder Fachärzte besitzen,
- b) diplomierte Krankenpflegepersonen bzw. Personen, die im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgebildet sind, die sich in mindestens dreijähriger Berufsausübung bewährt haben und sich zur Lehrtätigkeit fachlich und pädagogisch eignen,
- c) sonstige Personen, die auf dem betreffenden Unterrichtsgebiet ausgebildet und erfahren sind.

§ 5. Zum Besuch des Fortbildungskurses dürfen nur diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der medizinisch-technischen Dienste zugelassen werden.

§ 6. Die Abhaltung eines Fortbildungskurses ist unter Angabe der Aufnahmebedingungen und der Zahl der verfügbaren Plätze von der veranstaltenden Stelle zeitgerecht bekanntzumachen.

§ 7. Die Fortbildungskurse sind so zu führen, daß eine die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigende ausreichende Fortbildung gewährleistet ist.

§ 8. Fortbildungskurse können im Rahmen des Dienstverhältnisses und während der Dienstzeit durchgeführt werden. Der Umfang eines Fortbildungskurses soll zwölf Stunden nicht unterschreiten.

§ 9. Die Fortbildungskurse haben die für die jeweilige Berufssparte wichtigen Themen unter Berücksichtigung der neuesten medizinischen Erkenntnisse zu behandeln. Hierbei sind insbesondere nachstehende Gebiete zu berücksichtigen:

- a) Allgemeine Krankenpflege:
Moderne Pflgetechnik, Neues aus medizinischen Fachbereichen, Umgang mit Patienten, Vorgesetzten und Mitarbeitern, Betriebslehre, Berufskunde.
- b) Kinderkranken- und Säuglingspflege:
Neues aus der Kinderpflege und Kinderheilkunde, Frühgeborenenpflege, Heilpädagogik, Umgang mit Patienten, Vorgesetzten und Mitarbeitern, Betriebslehre, Berufskunde.
- c) Psychiatrische Krankenpflege:
Krankenpflege und Psychopharmaka, moderne Bestrebungen der Arbeitstherapie, psychologische Testverfahren, Umgang mit Patienten, Vorgesetzten und Mitarbeitern, Betriebslehre, Berufskunde.
- d) Medizinisch-technische Dienste:
Neues aus den jeweiligen Fachbereichen, Umgang mit Patienten, Vorgesetzten und Mitarbeitern, Betriebslehre, Berufskunde.

Sonderausbildung

§ 10. Für diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste können Lehrkurse zur Erlangung zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten

- a) für die Besorgung von Spezialaufgaben,
- b) für Tätigkeiten als Lehrkräfte an Krankenpflegesulen, Kinderkrankenpflegesulen, Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege, medizinisch-technischen Schulen oder an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst oder

c) für die Besorgung von Führungsaufgaben an Krankenanstalten oder an sonstigen unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, eingerichtet werden.

§ 11. Sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert, darf ein Lehrkurs nur an einer Krankenanstalt eingerichtet werden, die Ausbildungsstätte für den Krankenpflegefachdienst oder die gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist. Die zur Erreichung des Kurszieles notwendigen Einrichtungen und die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte sowie Lehrmittel müssen vorhanden sein.

§ 12. (1) Jeder Lehrkurs hat unter ärztlicher Leitung zu stehen. Zur Betreuung der Kursteilnehmer(innen) und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht ist eine diplomierte Krankenpflegeperson bzw. eine in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten ausgebildete, diplomierte Person zu bestellen.

(2) Hinsichtlich der fachlichen Eignung der in Abs. 1 genannten Personen sowie deren Aufgaben, der Bestellung von Stellvertretern (Stellvertreterinnen) sowie der Bestellung von Lehr- und Hilfskräften gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 sinngemäß.

§ 13. (1) Zum Besuch des Lehrkurses dürfen nur diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zugelassen werden, die ihren Beruf ausüben und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Zum Besuch eines Lehrkurses gemäß § 10 lit. b ist überdies eine mindestens dreijährige und zum Besuch eines Lehrkurses gemäß § 10 lit. c eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im Krankenpflegefachdienst bzw. im gehobenen medizinisch-technischen Dienst nachzuweisen.

(3) Eine Überschreitung der Lebensaltersgrenze bzw. eine zu kurze Berufstätigkeit ist nachzusehen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen.

§ 14. Die Abhaltung eines Lehrkurses ist unter Angabe der Aufnahmebedingungen und der Zahl der verfügbaren Plätze von der veranstaltenden Stelle zeitgerecht bekanntzumachen.

§ 15. Die Lehrkurse sind so zu führen, daß die Vermittlung der zur Ausübung der Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet ist.

§ 16. (1) Für die in § 10 lit. a genannten Aufgaben hat die Ausbildung mindestens vier Monate zu betragen. Ein Drittel der aufgewendeten Kurszeit ist der theoretischen, zwei Drittel sind der praktischen Ausbildung zu widmen.

(2) Für die in § 10 lit. b genannten Tätigkeiten hat die Ausbildung mindestens 600 Stunden zu betragen. Die Ausbildung hat insbesondere medizinische, berufskundlich-pflegerische, soziologisch-pädagogische, administrativ-organisatorische und rechtskundliche Fachbereiche zu umfassen und die für die Lehraufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

(3) Für die in § 10 lit. c genannten Aufgaben hat die Ausbildung mindestens 400 Stunden zu betragen. Die Ausbildung hat insbesondere medizinische, berufskundlich-pflegerische, soziologisch-pädagogische, administrativ-organisatorische und rechtskundliche Fachbereiche zu umfassen und die für die Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

§ 17. Die dem theoretischen Unterricht und der praktischen Unterweisung gewidmete Zeit darf zusammen 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Die dem theoretischen Unterricht gewidmete Zeit darf 30 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

§ 18. Kursteilnehmer(innen), die sich während der Ausbildung wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder gröblich gegen die Kursdisziplin verstoßen haben, sind vom weiteren Kursbesuch auszuschließen.

§ 19. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges sind während der Ausbildungszeit aus den Unterrichtsfächern Einzelprüfungen durchzuführen.

(2) Nach Abschluß des Lehrkurses ist von der Prüfungskommission eine Abschlußprüfung abzunehmen. Den Prüfungstermin hat der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter des Lehrkurses unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Kursabschlusses festzusetzen.

(3) Hinsichtlich der Durchführung der Abschlußprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 26 bis 29 der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 212/1961, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(4) Bei ungenügendem Erfolg in zwei Gegenständen kann die Abschlußprüfung nach drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht statthaft.

(5) Der Prüfungskommission, vor der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, haben der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, der ärztliche Leiter des Lehrkurses, ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie die Vortragenden der Unterrichtsfächer anzugehören, aus denen die Wiederholungsprüfung abzunehmen ist.

§ 20. (1) Über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis hat das Gesamtkalkül „mit ausgezeichnetem Erfolg“ oder „mit Erfolg“ zu enthalten.

(2) Das Gesamtkalkül „mit ausgezeichnetem Erfolg“ ist gegeben, wenn bei mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände als Prüfungskalkül die Note „sehr gut“, bei der anderen Hälfte die Note „gut“ erzielt worden ist. Wurde in einem Prüfungsgegenstand die Note „befriedigend“ erzielt, muß dieses Kalkül durch die Note „sehr gut“ in zwei weiteren Prüfungsgegenständen ausgeglichen sein. Die Note „genügend“ schließt das Gesamtkalkül „mit ausgezeichnetem Erfolg“ aus.

(3) Das Abschlusszeugnis hat außerdem die Kursdauer sowie die unterrichteten und geprüften Fächer mit der jeweiligen Stundenanzahl und dem jeweiligen Prüfungskalkül zu enthalten.

Rehor

**377. Verordnung der Bundesregierung
4. November 1969 über die Regelung der
Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten
(Dienstrechtsverfahrensverordnung
1969 — DVV. 1969)**

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1960, wird verordnet:

§ 1. (1) Soweit die obersten Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes in erster Instanz zuständig sind, wird diese Zuständigkeit für Beamte, die nicht der obersten Dienstbehörde angehören, in folgenden Dienstrechtsangelegenheiten auf die im § 2 dieser Verordnung genannten nachgeordneten Dienstbehörden übertragen:

1. Einrechnung von Zeiten in die provisorische Dienstzeit,
2. Kündigung provisorischer Beamter,
3. Feststellung, ob ein provisorisches Dienstverhältnis definitiv geworden ist,
4. Feststellung, ob die Befolgung eines bestimmten Dienstauftrages zu den Dienstpflichten zählt, sofern der Dienstauftrag nicht von der obersten Dienstbehörde oder über deren Weisung erteilt wurde,
5. Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit,
6. Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurzaufenthaltes oder auf die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim,
7. Untersagung einer Nebenbeschäftigung,
8. Untersagung der Verlegung des Wohnsitzes,
9. Zustimmung zur Annahme eines Ehrengeschenkes,
10. Feststellung des Dienstranges,
11. Feststellung des Amtstitels,
12. Feststellung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes und des Zusatzurlaubes sowie die Bewilligung des Verbrauches des für das nächste Kalenderjahr gebührenden Urlaubes,
13. Versetzung von Beamten innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der nachgeordneten Dienstbehörde,
14. Außerdienststellung von Beamten, die sich um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen (allgemeinen) Vertretungskörper bewerben,
15. Außerdienststellung von Beamten, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates geworden sind,
16. Versetzung von Beamten der Dienstklassen I bis VI, von Richtern der Standesgruppen 1 bis 3, von Staatsanwälten der Standesgruppen 2 und 3 sowie von Lehrern in den Ruhestand,
17. Feststellung des Übertrittes in den dauernden Ruhestand bei Beamten der Dienstklassen I bis VI, bei Richtern der Standesgruppen 1 bis 3, bei Staatsanwälten der Standesgruppen 2 und 3 sowie bei Lehrern,
18. Annahme oder Verweigerung der Annahme einer Austrittserklärung,
19. Feststellung der Entlassung bei strafgerichtlicher Verurteilung, die den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat,
20. Feststellung der besoldungsrechtlichen Stellung und der Geldbezüge (insbesondere Gehaltsstufe, Dienstzulagenstufe, Vorrückung, Aufschiebung, Hemmung und Einstellung der Vorrückung; Gehalt, Sonderzahlung, Haushaltszulage, Dienstalterszulage, Abfertigung, Dienstzulage, Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Wachdienstzulage, Teuerungszulage),
21. Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung,
22. Feststellung des Vorrückungstichtages,
23. Feststellung der Kürzung und des Entfalles der Bezüge,
24. Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und Stundung der Rückzahlung,
25. Feststellungen und Verfügungen in Reisegebührenangelegenheiten,
26. Feststellung der unmittelbar auf Grund des Gesetzes gebührenden Mehrleistungsvergütungen,

27. Gewährung von Einmaligen Belohnungen mit Ausnahme jener für außergewöhnliche Arbeitsleistungen der Angehörigen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie,
28. Feststellung des Pensionsbeitrages,
29. Gewährung von Bezugsvorschüssen und Geldaushilfen mit Ausnahme jener für die Angehörigen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie,
30. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Naturalbezüge,
31. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes und der Ersatzleistungen aus dem Anlaß der Mutterschaft,
32. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Ruhegeußvordienstzeiten und der im Ruhestand verbrachten Zeiten,
33. bei Lehrern:
- a) die Genehmigung zur Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Anstalt und zur Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier,
 - b) die Bewilligung eines besonderenurlaubes bis zu drei Monaten,
 - c) die Gewährung von Lehrpflichtermäßigungen aus gesundheitlichen Gründen,
 - d) die Erlassung von Bescheiden betreffend die Lehrverpflichtung im Unterrichtsgegenstand „Aktuelle Fachgebiete“.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Dienstrechtsangelegenheiten eines Bediensteten, der eine nachgeordnete Dienstbehörde leitet.
- § 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:
- a) im Bereiche des Bundeskanzleramtes: die Österreichische Staatsdruckerei;
 - b) im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres:
 1. die Sicherheitsdirektionen,
 2. die Bundespolizeidirektionen und die Bundespolizeikommissariate,
 3. die Landesgendarmeriekommandos,
 4. die Gendarmeriezentralschule in Mödling;
 - c) im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz:
 1. der Präsident des Obersten Gerichtshofes,
 2. die Generalprokuratur,
 3. die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
 4. die Oberstaatsanwaltschaften;
 - d) im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht: die Landesschulräte;
- e) im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:
 1. die Landesinvalidenämter,
 2. die Landesarbeitsämter;
 - f) im Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen:
 1. die Finanzlandesdirektionen,
 2. die Finanzprokuratur,
 3. das Postsparkassenamt,
 4. die Generaldirektion für die Österreichischen Salinen,
 5. das Hauptmünzamt,
 6. das Zentralbesoldungsamt,
 7. das Hauptpunzierungs- und Probieramt,
 8. die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung;
 - g) im Bereiche des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie: das Österreichische Patentamt;
 - h) im Bereiche des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen:
 1. die Post- und Telegraphendirektionen,
 2. das Bundesamt für Zivilluftfahrt;
 - i) im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik:
 1. die Bundesgebäudeverwaltung in Wien,
 2. das Bundesstrombauamt,
 3. das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- § 3. (1) Den Vorständen der Dienststellen — ausgenommen die Vorstände der den nachgeordneten Dienstbehörden unterstehenden Dienststellen der Wachkörper — obliegt die Durchführung folgender Dienstrechtsangelegenheiten:
1. Einteilung (datumsmäßige Festlegung) des Erholungsurlaubes und des Zusatzurlaubes, aus dienstlichen Rücksichten gebotene Abänderung der Urlaubseinteilung, Rückberufung vom Urlaub und Bewilligung des Verbrauches des Urlaubes bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres;
 2. Gewährung eines Sonderurlaubes von höchstens drei Tagen, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, gegen nachträgliche Meldung an die Dienstbehörde;
 3. Gewährung eines Sonderurlaubes von höchstens einer Woche an einen Lehrer einer Bundeschule (ausgenommen Hochschulen und Kunstakademien), wenn die Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers gesichert ist. Auf diese Lehrer ist Z. 2 nicht anwendbar.
 4. Gewährung von freier Zeit, die Personalvertreter, Mitglieder von Wahlausschüssen und nach § 22 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, beigezogene Bedienstete zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten benötigen.

(2) Bei den Wachkörpern obliegt die Durchführung der im Abs. 1 genannten Dienstrechtsangelegenheiten den nachgeordneten Dienstbehörden.

(3) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für die Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten eines Bediensteten, der Vorstand einer Dienststelle ist. In diesen Fällen obliegt die Durchführung dieser dienstrechtlichen Angelegenheiten der Dienstbehörde, zu der die Dienststelle nach den Organisationsvorschriften gehört.

§ 4. (1) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zusteht, wird dem Zentralbesoldungsamt übertragen.

(2) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zusteht, wird, wenn Dienstbehörde im Sinne des § 2 Abs. 5 erster Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes eine Post- und Telegraphendirektion war, dieser Behörde, außer diesem Fall jener Post- und Telegraphendirektion übertragen, in deren Bereich die Partei ihren Wohnsitz hat.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
		Kotzina	

378. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. November 1969, mit der die Teuerungszulagenverordnung 1969 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer anwendbar erklärt wird

Auf Grund der §§ 2, 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, und der §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Bestimmungen der Teuerungszulagenverordnung 1969, BGBl. Nr. 233, sind auf die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes genannten Personen und auf land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes) anzuwenden.

Schleinzer

379. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. November 1969, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird

Auf Grund des § 361 des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 5. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 241/1968, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend angeführten Waren-gattungen wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr Preisempfehlungen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Kartellgesetzes 1959 in der Fassung der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962, als Kartell gelten und nicht Empfehlungen von Kalkulationsrichtlinien gemäß § 36 c des Kartellgesetzes 1959 in der Fassung der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962, sind, herauszugeben oder anzuwenden:

1. Elektrisch betriebene Küchengeräte aller Art zum Mixen,
2. Elektrisch betriebene Küchengeräte aller Art zum Grillen,
3. Steckerfertige Raumheizgeräte aller Art,
4. Bestrahlungslampen,
5. Strombetriebene Küchenherde,
6. Nähmaschinen zur Bearbeitung von Textilien.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 48 b des Kartellgesetzes 1959 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60.000 Schilling oder mit Arrest bis zu acht Wochen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1970 in Kraft und verliert mit 31. Jänner 1972 ihre Wirksamkeit.

Mitterer

380. Bekanntmachung vom 22. Oktober 1969, betreffend die Änderung der Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht des einjährigen Lehrganges und des zweijährigen Lehrganges der Bildungsanstalt für Erzieher

1. Die unter den Z. 2 und 3 wiedergegebene Änderung der Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht des einjährigen Lehrganges und des zweijährigen Lehrganges der Bildungsanstalt für Erzieher wurde von der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich erlassen und wird hiemit gemäß § 2 Absatz 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

2. In der Anlage A [Lehrplan der Bildungsanstalt für Erzieher (Einjähriger Lehrgang)] der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 153, mit welcher die Lehrpläne für den einjährigen Lehrgang und für den zweijährigen Lehrgang der Bildungsanstalt für Erzieher erlassen werden, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 180/1969, hat im Abschnitt III [Lehrpläne für den Religionsunterricht an der Bildungsanstalt für Erzieher (Einjähriger Lehrgang)] der Unterabschnitt b (Evangelischer Religionsunterricht) zu lauten:

„b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Aufgaben christlicher Erziehung unter Berücksichtigung der religiösen Situation des einzelnen Kindes und der Heimgemeinschaft. Grundlagen, die den Erzieher befähigen, im Lebensvollzug der Gruppe christliche Selbst- und Fremderziehung zu verwirklichen.

Lehrstoff:

1. Grundfragen christlicher Erziehung (Erziehungsrecht und -pflicht; religiöse Formung durch Familie und Gesellschaft).

2. Religionspsychologie mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Kindes- und Jugendalter.

3. Anleitung zum Erzählen biblischer Geschichten und zum verständnisvollen Lesen biblischer Texte in der Gemeinschaft.

4. Einpflanzen des christlichen Kinder- und Jugendlieses in den Tageslauf; Wecken der Freude am Kirchenlied.

5. Formen der Hausandacht in Familie und Heimgemeinschaft; das Gebet im Leben des Kindes und Hinführung zur Teilhabe am Gebet und Gottesdienst der christlichen Gemeinde.

6. Das schwierige Kind als Aufgabe und Hilfe für Erzieher und Gruppe.

7. Diakonische und missionarische Gegebenheiten und Aufgaben der Kirche.

8. Einführung in die Technik der selbständigen Weiterbildung.“

3. In der Anlage B [Lehrplan der Bildungsanstalt für Erzieher (Zweijähriger Lehrgang)] der in Z. 2 genannten Verordnung hat im Abschnitt III [Lehrpläne für den Religionsunterricht an der Bildungsanstalt für Erzieher (Zweijähriger Lehrgang)] der Unterabschnitt b (Evangelischer Religionsunterricht) zu lauten:

„b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Zusammenfassende Weiterführung des aus dem Religionsunterricht mitgebrachten Wissens im Blick auf die zukünftige erzieherische Aufgabe.

Einführung in die Aufgaben christlicher Erziehung unter Berücksichtigung der religiösen Situation des einzelnen Kindes und der Heimgemeinschaft. Grundlagen, die den Erzieher befähigen, im Lebensvollzug der Gruppe christliche Selbst- und Fremderziehung zu verwirklichen.

Lehrstoff:

1. J a h r g a n g:

Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments. Kirchengeschichtlicher Überblick und Lebens-Kirchenkunde mit besonderer Berücksichtigung der ökumenischen Anliegen. Grundlagen der Ethik; Hinführung zu selbständiger christlicher Entscheidung.

2. J a h r g a n g:

Siehe Lehrstoff des einjährigen Lehrganges.“

Mock